

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 162/80

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Steuerberaters Hubertus J. [REDACTED], B. [REDACTED], W. [REDACTED],

Klägers, Revisionsklägers
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den G. [REDACTED]-K. [REDACTED], A. [REDACTED] V. [REDACTED] AG, ver-
treten durch den Vorstand, bestehend aus Dr. Rolf G. [REDACTED],
Ernst-Walter G. [REDACTED], Werner G. [REDACTED], Curt R. [REDACTED],
Dr. Heinz R. [REDACTED], Herbert S. [REDACTED], Dr. Paul-Robert
W. [REDACTED] und Anton W. [REDACTED], Von-W. [REDACTED]-Straße [REDACTED], K. [REDACTED],

Beklagte, Revisionsbeklagte
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

Der IVa - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Rottmüller, Dehner, Dr. Schmidt-Kessel und Dr. Zopfs

am 18. Mai 1982
beschlossen:

Der Kostenstreitwert für die Revisionsinstanz
wird auf

1.300.000.-- DM

festgesetzt.

G r ü n d e :

1. Der Umstand, daß das Berufungsgericht die Beschwer des Klägers auf 1.340.303,51 DM und die des Beklagten auf 34.375,23 DM festgesetzt hat, hindert den Senat nicht an einer abweichenden Festsetzung des Kostenstreitwerts für die Revisionsinstanz (vgl. den zur Veröffentlichung bestimmten Senatsbeschluß vom 17. März 1982 - IV a ZR 234/80).

2. Soweit der Kläger Schuldbefreiung von rechtskräftig festgestellten Verbindlichkeiten verlangt, handelt es sich um eine Leistungsklage. Ihr Wert entspricht der zuerkannten Urteilssumme; die festgesetzten Kosten sind hinzuzurechnen (BGH Urteil vom 21. Januar 1976 - IV ZR 123/74 - LM VVG § 5 Nr. 2 = MDR 1976, 649 = VersR 1976, 477).

Soweit der Kläger die ergangenen Kostenfestsetzungsbeschlüsse nicht vorgelegt und auch den Betrag, auf den die Beschlüsse lauten, nicht mitgeteilt hat, ist die Höhe

- 3 -

der gegen den Kläger festgesetzten Kosten gemäß § 3 zu schätzen. Das gleiche gilt für die Kosten, die dem Kläger durch die Verteidigung gegen die Haftpflichtansprüche entstanden sind und deren Erstattung er mit Ziffer 3 seines Klageantrages verlangt.

Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Posten:

a) AOK W [REDACTED]

aa) Urteil vom 26. Oktober 1978 (Bd. II Bl. 79 ff. d. Urteilsammlung)
Urteilssumme 33.402,27

Kosten: Streitwert 36.929,97 DM

Gerichtskosten	1.113,--
Anwaltskosten beider Parteien	5.543,44
Summe der Prozeßkosten	6.656,44
davon 3/4 zu Lasten des jetzigen Klägers	4.992,33

bb) Urteil vom 28. Juni 1978 (Bd. II Bl. 123 ff. d. Urteilsammlung)
Urteilssumme 2.171,03

Kosten: Streitwert 2.171,03 DM

Gerichtskosten	213,--
Anwaltskosten des jetzigen Klägers	391,95
Summe der Prozeßkosten	604,95



h

b) Spedition B■■■■ & Co KG

Urteil vom 8. Mai 1978 (Bd. II Bl. 129 ff. d.A.)

Urteilssumme 82.359,54 DM

Kosten: Streitwert 85.000.-- DM

Gerichtskosten 2.121,-- DM

Anwaltskosten 9.937,52 DM

Summe der Prozeßkosten 12.058,52 DM

abzüglich 42,-- DM

verbleiben 12.016,52 DM

c) Spedition F■■■■ AG

Urteilssumme 72.409,87 DM

Kosten: Streitwert 124.412,85 DM

Gerichtskosten 2.904,-- DM

Anwaltskosten beider Parteien 11.538,84 DM

Summe der Prozeßkosten 14.442,84 DM

davon 11/20 zu Lasten des jetzigen Klägers 7.943,56 DM

c) Weberei S■■■■ W■■■■ & Co KG

Urteil vom 27. Juli 1978 (Bd. II Bl. 237 ff. d.A.)

Urteilssumme 678.403,09 DM

Kosten: Streitwert 1.033.485,79

Gerichtskosten 18.951,-- DM

Anwaltskosten beider Parteien 43.914,21 DM

Summe der Prozeßkosten 62.865,21 DM

davon 2/3 zu Lasten des jetzigen Klägers 41.910,14 DM

3. Soweit die Ansprüche der Dritten noch nicht tituliert sind, geht es dem Kläger darum, Versicherungsschutz zu erlangen; er will also die Beklagte veranlassen, entweder diese Ansprüche mit Erfolg abzuwehren oder sie zu befriedigen. Dieses Rechtsschutzziel hat allerdings in den von ihm gestellten Anträgen nur einen unvollkommenen Ausdruck gefunden. Für die Streitwertfestsetzung ist dies jedoch ohne Bedeutung; maßgeblich für die Bewertung der Klageansprüche ist das vom Kläger verfolgte Interesse.

Der Wert des Anspruchs auf Versicherungsschutz ist nach § 3 ZPO zu schätzen (BGH, Beschluß vom 18. Dezember 1952 - II ZR 116/50 - NJW 1952, 546; OLG Bremen MDR 1957, 560; Frankfurt/M KostRspr § 3 ZPO Nr. 53; OLG Neustadt/W Rpfleg 1957, 237). Entscheidend ist dabei, ob den Umständen nach damit gerechnet werden muß, daß der Versicherer den Drittgläubiger befriedigen muß, oder ob er voraussichtlich den Haftpflichtanspruch mit Erfolg abwehren kann; ist das letztere der Fall, so kommt es weiterhin darauf an, welche Kosten voraussichtlich durch die Abwehr entstehen und inwieweit diese Kosten auf den Haftpflichtgläubiger abgewälzt werden können (OLG Köln VersR 1964, 1261 = 1965, 1010; OLG Nürnberg Büro 1968, 542; 1970, 305; OLG Bremen aaO; OLG Frankfurt/M aaO; vgl. auch OLG Saarbrücken KostRspr § 3 ZPO Nr. 86).

Für die Bewertung der vom Kläger erhobenen Ansprüche ergibt sich daraus:

a) Der Haftungsbescheid des Finanzamts Bad S. ist nach dem unbestrittenen Vortrag des Klägers inzwischen vom Finanzamt aufgehoben worden. Für die Streitwertfestsetzung kann demnach davon ausgegangen werden, daß der Haftungsanspruch der öffentlichen Hand unbegründet und seine Abwehr verhältnismäßig leicht war, insbesondere auch

12

nicht die Führung eines Finanzgerichtsprozesses erforder-
te. Es erscheint daher angemessen, den Deckungsanspruch
mit

DM 3.000,--

zu bewerten.

b) Die S [REDACTED] D [REDACTED] GmbH hat nach Ziffer VI 3
der Entscheidungsgründe des Revisionsurteils keine Haft-
pflichtansprüche gegen den Kläger geltend gemacht; seine
Klage auf Befreiung von solchen Haftpflichtansprüchen ist
daher gegenstandslos, sein Interesse gleich Null. Dennoch
hat eine Bewertung dieses Anspruchs stattzufinden; die
Kostengesetze gehen ersichtlich davon aus, daß für jede
Klage - demnach auch für Klagen mit fehlendem Rechtsschutz-
interesse - Kosten zu erheben sind. Den Umständen nach
erscheint es angebracht, für den Anspruch auf Befreiung
von den Verbindlichkeiten gegenüber der S [REDACTED] D [REDACTED]
GmbH einen Wert von

DM 200,--

anzusetzen.

c) Für den Anspruch der B [REDACTED]-L [REDACTED]- und B [REDACTED]-
[REDACTED]gesellschaft gilt nach Ziffer VI 7 des Revisionsurteils
im wesentlichen das gleiche wie für den Anspruch der S [REDACTED]
D [REDACTED] GmbH; auch für diese Kosten sind
daher

DM 200,--

anzusetzen.

d) Hinsichtlich der verbleibenden Haftpflichtansprüche
läßt sich noch nicht beurteilen, ob sie mit Erfolg abge-
wehrt werden können. Es erscheint daher angemessen, 80%
des Nominalwertes der geltend gemachten Haftpflichtansprü-
che zugrunde zu legen. Damit ist sowohl ein etwaiger Schuld-
befreiungs- als auch ein etwaiger Rechtsschutz(abwehr) an-
spruch abgegolten; die Kosten, die durch den Versuch der

Abwehr bereits entstanden sind und durch eine weitere Abwehr möglicherweise noch entstehen, sind daher nicht hinzurechnen. Daraus ergeben sich folgende Werte:

DAK H[REDACTED]	12.123,68 DM
Carl H[REDACTED] GmbH	6.347,93 DM
Fa. S[REDACTED]	86.321,06 DM
S[REDACTED] I[REDACTED] GmbH	161.577,87 DM
Fa. U[REDACTED]	18.305,10 DM
Fa. St[REDACTED] & Co.	23.234,59 DM
V[REDACTED] F[REDACTED] GmbH	25.139,87 DM
W[REDACTED]	20.000,-- DM
Fa. We[REDACTED]	598,46 DM
zusammen	353.648,56 DM
davon 80%	282.918,84 DM

e) Den Wert des Anspruchs auf Versicherungsschutz gegenüber den Arbeitern G[REDACTED], B[REDACTED] und R[REDACTED] schätzt der Senat in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht auf

2.500,-- DM.

Dr. Hoegen

Dehner